



GEBÜHREN UND ERMÄSSIGUNGEN AN BEST-SABEL OBERSCHULEN SCHULJAHR 2025/2026

Berliner Privatschulen, die als Ersatzschule genehmigt bzw. anerkannt sind, erhalten Finanzhilfen vom Senat. Diese decken jedoch die anfallenden Kosten nicht, sodass Schulgeld für den Besuch dieser Einrichtungen verlangt wird. Auch der Besuch der BEST-Sabel Schulen ist kostenpflichtig und es wird ein Jahresschulgeld erhoben.

Sofern Sie einen Schulvertrag für das kommende Schuljahr mit uns schließen möchten, fallen folgende Schulgebühren an:

BEST-SABEL OBERSCHULE (GYMNASIUM UND INTEGRIERTE SEKUNDARSCHULE)

- Jahresschulgeld: 5.628,00 €
- Einmalige Verwaltungsgebühr: 200,00 € (Entsteht nicht für BEST-Sabel Schüler*innen!)

BEST-SABEL FACHOBERSCHULE (FACHHOCHSCHULREIFE SCHWERPUNKT SOZIALPÄDAGOGIK ODER WIRTSCHAFT)

- Schulgeld pro Ausbildungsjahr: 2.256,00 €
- Einmalige Verwaltungsgebühr: 50,00 € (Entsteht nicht für BEST-Sabel Schüler*innen!)
- Einmalige Prüfungsgebühr: 300,00 €
- Materialkostenbeitrag halbjährlich: 50,00 €

Es besteht die Möglichkeit, die Zahlung in 2 bzw. 12 Raten vorzunehmen, sollte das Schulgeld nicht in einer Summe im Voraus gezahlt werden können. Bei halbjährlicher oder monatlicher Zahlungsweise entstehen zusätzlich Gebühren in Höhe von 3% bzw. 6%. Darüber hinaus wird einmalig bei Vertragsabschluss eine Verwaltungsgebühr fällig. Wechseln Schüler*innen innerhalb des BEST-Sabel Schulverbandes, entfällt diese Gebühr. Bestand jedoch länger als ein Jahr kein Vertragsverhältnis mit BEST-Sabel, wird die Verwaltungsgebühr erhoben.

BEARBEITUNGSGEBÜHR BEI RÜCKTRITT

Ein Rücktritt vom Schulvertrag ist bei Berufsausbildungen an der Fachoberschule bis 3 Monate vor Ausbildungsbeginn möglich. In diesem Fall wird zusätzlich zur Verwaltungsgebühr eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 50,00 € erhoben. Diese ist zusammen mit der in jedem Fall zu zahlenden Verwaltungsgebühr zu entrichten.

Ein Rücktrittsrecht vom Vertrag mit der BEST-Sabel Oberschule besteht nicht.

EINKOMMENSABHÄNGIGES SCHULGELD (EA-SCHULGELD) BEI BEST-SABEL

Um allen Einkommensgruppen einen gleichberechtigten Zugang zu ermöglichen, kann ein einkommensabhängiges Schulgeld gewährt werden. Die dafür benötigten Unterlagen sind bis zum 31. Mai vor Beginn eines Schuljahres (ein Schuljahr beginnt am 1. August eines Jahres und endet am 31. Juli des Folgejahres) per E-Mail an schulgeld@best-sabel.de, der Schulgeldstelle der BEST-Sabel Bildungseinrichtungen gGmbH, Littenstraße 109, 10179 Berlin zu senden.

Vollständig einzureichen sind: Steuerbescheide des Finanzamtes vom vorangegangenen Kalenderjahr (zwingend erforderlich und ggf. nachzureichen), Nachweis über Kindergeld, Einnahmen aus Unterhalt oder der BAföG-Einkommensverordnung, Arbeitslosengeld, Rentenzahlungen, Nebenverdienste bzw. sonstige Einkünfte (§ 2 EStG Einkunftsarten). Im laufenden Schuljahr ist eine Beantragung jederzeit möglich.



Ermäßigungen werden frühestens ab dem Folgemonat nach Eingang der Unterlagen bis maximal zum Ende des folgenden Schuljahres gewährt.

Das einkommensabhängig ermäßigte Schulgeld kann nicht mit anderen Rabatten/Ermäßigungen kombiniert werden.

SCHULGELDSTAFFEL EINKOMMENSABHÄNGIGES SCHULGELD - OBERSCHULE

| Stufe | Jahres-Bruttoeinkommen | Oberschule EA-Schulgeld jährlich |
|-------|------------------------|-------------------------------------|
| 1 | bis 29.420,00 € | 1.200,00 € |
| 2 | bis 32.500,00 € | 1.860,00 € |
| 3 | bis 35.000,00 € | 2.520,00 € |
| 4 | bis 37.500,00 € | 3.180,00 € |
| 5 | bis 40.000,00 € | 3.840,00 € |
| 6 | bis 42.500,00 € | 4.500,00 € |
| 7 | bis 45.000,00 € | 5.160,00 € |
| 8 | ab 45.000,01 € | 5.628,00 € |

Die Höhe des ermäßigten Schulgeldes wird anhand des nachgewiesenen Bruttoeinkommens der Sorgeberechtigten errechnet. Als Bruttoeinkommen gelten die Summen aller positiven Einkünfte. Ein Ausgleich mit negativen Einkünften ist nicht möglich.

Bei Alleinsorgeberechtigten ist der Nachweis des alleinigen Sorgerechts mit einer aktuellen Negativbescheinigung des Jugendamtes oder per Gerichtsurteil nachzuweisen. Die diesbezügliche Vollmacht eines*r Sorgeberechtigten für die*den andere*n Sorgeberechtigten ist damit nicht gleichzustellen und wird nicht anerkannt. Darüber hinaus sind Unterhaltsleistungen für das Kind einzureichen.

SCHULGELDSTAFFEL EINKOMMENSABHÄNGIGES SCHULGELD - FACHOBERSCHULE

| Stufe | Jahres-Bruttoeinkommen | Fachoberschule EA-Schulgeld jährlich |
|-------|------------------------|---|
| 1 | bis 29.420,00 € | 1.200,00 € |
| 2 | bis 35.000,00 € | 1.920,00 € |
| 3 | bis 40.000,00 € | 2.520,00 € |
| 4 | bis 45.000,00 € | 3.120,00 € |
| 5 | ab 45.000,01 € | 3.612,00 € |

Die Höhe des ermäßigten Schulgeldes wird anhand des nachgewiesenen Bruttoeinkommens von Schüler*innen, Sorgeberechtigten oder ggf. Ehepartner*innen der Schüler*innen errechnet, sofern sie das dreißigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Ab dem einunddreißigsten Lebensjahr werden die Sorgeberechtigten bei der Berechnung des Bruttoeinkommens nicht mehr einbezogen. Als Bruttoeinkommen gelten die Summen aller positiven Einkünfte. Ein Ausgleich mit negativen Einkünften ist nicht möglich.

Sofern ein Antrag für Minderjährige gestellt wird, ist von den Sorgeberechtigten ggf. der Nachweis des alleinigen Sorgerechts mit einer aktuellen Negativbescheinigung des Jugendamtes oder per Gerichtsurteil nachzuweisen. Eine diesbezügliche Vollmacht eines*r Sorgeberechtigten für die*den andere*n Sorgeberechtigten ist damit nicht gleichzustellen und wird nicht anerkannt. Darüber hinaus sind Unterhaltsleistungen für das Kind einzureichen.



TREUERABATT

Den Treuerabatt in Höhe von 1.020,00 € erhalten Schüler*innen, die unmittelbar von BEST-Sabel Grundschulen an die BEST-Sabel Oberschule wechseln. Dieser wird ausschließlich für das erste Schuljahr an der Oberschule gewährt. Durch den Treuerabatt reduziert sich das Jahresschulgeld von derzeit 5.628,00 € auf 4.608,00 €. Ab dem 1. August des darauffolgenden Schuljahres sind die regulären, nicht reduzierten Schulgebühren zu zahlen.

REGELUNGEN BEI VORMUNDSCHAFT

Für Pflegekinder, deren Vormundschaft nachweislich beim Jugendamt liegt, wird für die Oberschule ein Jahresschulgeld in Höhe von 1.200,00 € festgesetzt. Liegt die Vormundschaft nachweislich bei den Pflegeeltern, sind diese zur Einreichung entsprechender Einkommensnachweise und zur Zahlung des Schulgeldes verpflichtet. Es kann eine individuelle Berechnung für eine Schulgeldermäßigung aufgrund einer nachweislich außergewöhnlichen Kostenbelastung angefragt werden z. B. wenn eine*r der Sorgeberechtigten im Pflegeheim lebt.

GESCHWISTERRABATT

Besuchen Geschwister zeitgleich BEST-Sabel Schulen, wird für diesen Zeitraum ein Geschwisterrabatt ab dem zweiten Kind gewährt werden. Anpassungen dieses Rabattes erfolgen, wenn sich die Zahl der Geschwister an BEST-Sabel Schulen ändert. Das erstgeborene Kind zählt als erstes Kind und dafür ist das volle Schulgeld zu zahlen. Das zweitgeborene Kind gilt als zweites Kind und dafür wird ein Rabatt in Höhe von 25 % auf das Schulgeld gewährt und so weiter.

| Geschwister | Geschwisterrabatt |
|-------------|-------------------|
| 1. Kind | 0 % |
| 2. Kind | 25 % |
| 3. Kind | 50 % |
| 4. Kind | 75 % |
| ab 5. Kind | 100 % |

Antragsformulare erhalten Sie auf unserer Webseite, in den Schulsekretariaten oder der Schulgeldstelle.

SCHULGELDANPASSUNGEN

Vor Beginn eines neuen Schuljahres behält sich der Träger gemäß den vertraglichen Vereinbarungen vor, das reine Schulgeld anzupassen. Die am Vertrag Beteiligten werden in diesem Fall rechtzeitig vor Ende des vorhergehenden Schuljahres informiert. Sofern das Vertragsverhältnis im laufenden Schuljahr begonnen hat, kann dieser Zeitraum auch kürzer sein als im Vertrag vorgesehen.